

Hausordnung NRW

Für die Teilnahme an den von der Spielbank angebotenen Glücksspielen gelten die gesetzlichen Regelungen, wie der Glücksspielstaatsvertrag, das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag NRW, das Spielbankgesetz sowie die Spielordnung NRW. Zudem regelt die Spielbank ihr Hausrecht mit dieser Hausordnung.

§ 1 Regelungen für die Teilnahme am Glücksspiel

Für die Teilnahme am Glücksspiel in den Standorten der Merkur Spielbanken NRW gelten die folgenden Regelungen:

- Spielordnung
- Spielregeln
- Hausordnung

Mit Eintritt in die Spielbank erkennt der Gast diese Regelungen an und verpflichtet sich, diese zu beachten. Die Regelungen hängen im Eingangsbereich der Spielbank zur Einsichtnahme aus und sind in den elektronischen Info-Terminals abrufbar.

§ 2 Zutritt zu den Spielsälen

Der Zutritt zu den Spielsälen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte erlaubt. Gültig ist eine Eintrittskarte dann, wenn sie von der ein-tretenden Person selbst erworben wurde. Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

§ 3 Spielteilnahme

Zur Spielteilnahme schließt die Spielbank mit ihren Gästen einen Spielvertrag. Die Spielbank lehnt den Abschluss eines Spielvertrages mit den Gästen ab, die das Glücksspiel nicht nur freizeitmäßig betreiben. Das Ausstellen von Rechnungen gem. UStG oder Quittungen wird nicht vorgenommen.

Von der Teilnahme am Spiel sind darüber hinaus ausgeschlossen:

- (1) Personen, die der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber als Gesellschafterin oder Gesellschafter, Mitglied eines Organs oder der Geschäftsführung angehören oder sonstige verantwortliche Personen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 3 SpielbG NRW,
- (2) Personen, die in einem Arbeits- oder Arbeitnehmerüberlassungsverhältnis zu der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber stehen,
- (3) die Inhaberinnen oder Inhaber von Wirtschaftsbetrieben in den Spielbanken und die dort beschäftigten Personen,
- (4) die mit der Aufsicht über eine der Spielbanken beauftragten Bediensteten und
- (5) die Ehegattinnen und Ehegatten sowie die eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der in den Nummern (1) bis (3) genannten Personen.

§ 4 Hausrecht

Aufgrund des Hausrechts der Spielbank kann jederzeit und ohne Begründung einem Gast der Zutritt verweigert oder der Gast kann zum Verlassen der Spielbank aufgefordert werden. Wird ein Hausverbot ausgesprochen und verstößt ein Gast dagegen, kann dies strafrechtliche Konsequenzen haben (§ 123 StGB).

§ 5 Jugend- und Spielerschutz

(1) Minderjährigen und gesperrten Personen ist der Zutritt in der Spielbank nicht gestattet. OASIS gesperrte Personen, Personen, denen gegenüber ein Hausverbot ausgesprochen wurde sowie die in § 1 Absatz 4 der Spielordnung aufgeführten Personen dürfen am Spielbetrieb nicht teilnehmen.

(2) Die Spielbank ist verpflichtet, die Identität und das Alter eines jeden Gastes gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises, eines Reisepasses oder eines vergleichbar gültigen amtlichen Ausweisesatzes mit Lichtbild, der zur zweifelsfreien Feststellung der Identität geeignet ist, zu überprüfen und mit der Sperrdatei abzugleichen.

(3) (Elektronische) Aufenthaltstitel ohne dazugehörigen Pass, Führerscheine, Dienst-, Studenten- und Presseausweise, Kreditkarten sowie vergleichbare Papiere sind gemäß der Identifizierungspflicht im Sinne des Geldwäschegesetzes als glücksspielrechtlicher Nachweis der Identität und des Alters nicht anerkannt.

§ 6 Spielersperrungen

(1) Die Spielbank ist verpflichtet, unter Vornahme einer Identitätskontrolle und eines Abgleichs mit der Sperrdatei, denjenigen Personen den Zutritt zu den Spielbereichen zu verwehren, für die im spielformübergreifenden gesetzlichen Sperrsystem OASIS oder in der Sperrdatei der Spielbank eine Spielersperre vermerkt ist.

(2) OASIS gesperrt werden Personen, die das beantragen (Selbstsperre) oder von denen die jeweilige Spielbank aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter bekannt wird oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss, dass die Person spielsuchtgefährdet, spielsüchtig oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).

(3) Die Spielbank ist zudem berechtigt, Personen zu sperren, die gegen die Spielordnung oder die Spielregeln verstoßen oder gegen die ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht oder denen aufgrund des Hausrechts der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde (Störersperre). Die Tatsachen, die zur Sperre geführt haben, werden in der Störersperrdatei gespeichert.

(4) Die Störersperre beträgt mindestens einen Monat. Die Spielbank, die die Spielersperre verfügt hat, teilt der betroffenen Person Art und Dauer der Sperre unverzüglich schriftlich mit. Eine Aufhebung der Spielersperre ist frühestens nach Ablauf der Sperrfrist und nur auf schriftlichen Antrag der gesperrten Person möglich. Im Falle der Störersperre entscheidet über diesen Antrag die Spielbank, die die Sperre verfügt hat. Im Falle der OASIS Selbst- oder Fremdsperre das Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 7 Geldwäscheprevention

Spielbanken sind gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 15 Geldwäschegesetz (GwG) zur Geldwäscheprevention verpflichtet. Daher ergreift die Spielbank entsprechende Präventionsmaßnahmen. Der Gast erklärt, dass die Vermögenswerte, die für das Spielen eingesetzt werden, keinen geldwäscherelevanten oder strafrechtlich definierten Hintergrund gemäß § 261 StGB haben und dass deren Herkunft unbedenklich im Sinne der Geldwäscheprevention ist. MERKUR SPIELBANKEN NRW ist gemäß § 15 Absatz 3 GwG verpflichtet, in begründeten Einzelfällen über die Genehmigung zur Teilnahme am Spiel zu entscheiden, die Herkunft und Höhe der Vermögenswerte, die im Rahmen des Spielvertrages oder Transaktion eingesetzt werden, festzustellen und die Teilnahme am Spiel einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen. Darüber hinaus muss MERKUR SPIELBANKEN NRW gemäß § 15 Absatz 5 Ziffer 1a) GwG bei Gästen, die in einem von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849, der durch Artikel 1 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2018/843 geändert worden ist, ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko ansässig sind, Informationen über das Vermögen der Vertragspartner einholen. Das Spielen für wirtschaftlich berechnigte Dritte ist unzulässig.

§ 8 Datenschutz

Bevor wir Ihnen Zutritt in unsere Spielbank gewähren dürfen, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Vor- und Nachname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift, die Art, Nummer und ausstellende Behörde Ihres amtlichen Ausweises, die Ausweiskopie sowie das Datum Ihres Besuchs und den Eintrittszeitpunkt im Besucherverzeichnis zu erfassen. Sofern eine Spielersperre vorliegt, sind wir weiterhin dazu verpflichtet, den Beginn und das Ende einer Sperre zu erfassen. Ihre personenbezogenen Daten werden grundsätzlich bei Ihnen erhoben. Innerhalb von MERKUR SPIELBANKEN NRW erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen unseres Unternehmens benötigen. Wir verarbeiten Ihre Daten grundsätzlich auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit den Glücksspielgesetzen und dem Geldwäschegesetz. Nähere Datenschutzinformationen erhalten Sie an der Einlasskontrolle.

§ 9 In den Spielsälen

- (1) Die Spielsäle und die Spieltische werden videoüberwacht.
- (2) Die Benutzung von Mobiltelefonen oder vergleichbaren technischen Hilfsmitteln jeglicher Art (zum Beispiel Taschenrechner, Computer, Kopfhörer oder KI gesteuerte Anwendungen) zum Zweck der Einflussnahme auf den Spielverlauf ist in den Spielsälen untersagt.
- (3) Das Fotografieren, Aufzeichnen von Tonaufnahmen oder Filmen ist in der Spielbank untersagt. Ausnahmen können im Einzelfall durch die Spielbankleitung zugelassen werden.
- (4) Aktentaschen, Koffer, Rucksäcke und andere große Gepäckstücke dürfen nicht mit in den Spielsaal genommen werden. Sie können an der Garderobe abgegeben werden.
- (5) Die Mitnahme von Tieren ist in den Spielsälen nicht erlaubt.

§ 10 Spiel- und Öffnungszeiten

Die Spielbank bleibt an den durch die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen bestimmten Tagen geschlossen. Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber ist berechtigt, die täglichen Spielzeiten im Rahmen der landesgesetzlichen Regelungen und im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden selbst festzulegen. Die detaillierten Spiel- und Öffnungszeiten erhalten Sie in der Spielbank und über den Internetauftritt von MERKUR SPIELBANKEN NRW (www.merkur-spielbanken.de).

§ 11 Verhalten an den Spieltischen

Die Sitz- und Stehplätze an den Spieltischen sind für spielende Gäste vorgesehen. Nicht spielende Gäste können von der Tischaufsicht gebeten werden, im Bedarfsfall den Platz freizugeben. Die Spielerinnen und Spieler sind gebeten, Jetons vor Verlassen des Hauses einzuwechseln. Die Spielbank ist nicht verpflichtet, Jetons, die außerhalb der Spielzeit vorgelegt werden, zurückzukaufen.

§ 12 Besonderheiten für den Aufenthalt und das Spielen im Pokerbereich

- (1) Gästen ist es untersagt, für einen anderen Spieler zu agieren oder einem Spieler einen Rat zu geben. Kein Spieler darf mehr als eine Hand erhalten und spielen.
- (2) Die Spieler sind verpflichtet, auf das Spiel und die Mitspieler Rücksicht zu nehmen. Das ist unabhängig davon, ob sie in der Hand sind oder nicht.
- (3) Nicht erlaubt sind folgende Handlungen:
 - Informationen über aktive oder gepasste Karten
 - Spielanalysen, solange noch eine Aktion möglich ist
 - Öffnen der Karten vor dem Showdown
 - Mehr als eine Hand pro Spieler
 - Soft Play zwischen den Spielern oder das Zuspiel von Values
 - Bewusste Spielverzögerung
 - Berühren fremder Karten
 - Beleidigungen anderer Gäste oder des Personals
- (4) Gespräche am Tisch dürfen außer in Deutsch und Englisch nur in Sprachen geführt werden, die von allen übrigen Spielern akzeptiert werden. Bei wiederholtem Verstoß können die betroffenen Spieler vom weiteren Spiel ausgeschlossen werden.
- (5) Am Spieltisch sind keine Zuschauer erlaubt. Die Begleitung von Spielern wird gebeten, an der Absperrung Platz zu nehmen.

§ 13 Automatenspiel

Für das Spiel an Automaten gelten unabhängig davon, ob es in denselben Räumlichkeiten wie das klassische Spiel (gemischtes Spiel) oder in separaten Spielsälen (Automatenspiel) stattfindet, zusätzlich folgende Regelungen:

- (1) Die Gewinnmöglichkeiten beim Spiel an Automaten können am jeweiligen Gerät eingesehen werden. Gewinnauszahlungen erfolgen durch Ticketausgabe am Gerät oder durch Handauszahlung an der Kasse.

- (2) Reservierungen von Automaten sind grundsätzlich nicht möglich.

(3) Bespielt ein Gast mehrere Automaten gleichzeitig, hat er ein Gerät freizugeben, wenn ein weiterer Gast an einem dieser Automaten spielen möchte. Dabei bleibt es freigestellt, welcher Automat zum Spielen überlassen wird.

(4) Das Spielen an mehreren Multiroulette Stationen mit dem Ziel der Überschreitung der festgelegten Maximeinsätze auf das gleiche Gewinnereignis ist untersagt.

(5) Bei Handauszahlungen (bspw. im Falle eines Jackpotgewinns) hat der Gast so lange am Gerät zu verbleiben, bis das Aufsichtspersonal den Gewinn erfasst hat. Sollte der Gewinn aufgrund von Abwesenheit des Gastes einem Dritten ausgezahlt werden, übernimmt die Spielbank dafür keine Haftung.

(6) Auszahlungen von Gewinnen erfolgen an den Gewinner. Gewinner ist die Person, die den Geldschein oder das Ticket persönlich dem Automaten zuführt, auf dessen Einsatz der Gewinn entfällt.

(7) Bei Beanstandungen, die die Spielautomaten betreffen, wird der Gast gebeten, das Spiel zu unterbrechen und unverzüglich das Spielbankpersonal zu verständigen. Wurde das Spiel trotz Beanstandungen fortgesetzt, kann die Reklamation in der Regel nicht mehr bearbeitet werden.

(8) Für Spielverluste infolge von Automatenstörungen oder -defekten übernimmt die Spielbank keine Haftung. Ein Gewinnanspruch infolge von Automatenstörungen oder -defekten besteht nicht und es erfolgt daher keine Gewinnauszahlung. Auszahlungen durch Automaten ohne Gewinnanzeige oder Auszahlungen über die Höhe einer Gewinnanzeige hinaus sind nicht Bestandteil des durch das Glücksspiel erzielten Gewinnanspruch und bleiben Eigentum der Spielbank. Sie sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden und zu übergeben.

§ 14 Verhaltensregeln

- (1) Meinungsverschiedenheiten zwischen Gästen und dem Personal über die Anwendung der Spielordnung und der Spielregeln werden durch die Spielbankleitung oder deren Beauftragte entschieden.
- (2) Der Handel und Konsum von Drogen – einschließlich des Konsums von Cannabis – sind auf dem Gelände der Spielbank und in den Spielbankräumlichkeiten verboten.
- (3) Es ist verboten, pyrotechnische Erzeugnisse, Reiz- und Sprühstoffe, Waffen (bspw. Messer, Schusswaffen, Schlagstöcke) und waffenähnliche Gegenstände (bspw. Reiz-, Schreckschutz- und Signalwaffen) auf dem Gelände der Spielbank und in den Spielbankräumlichkeiten mitzuführen.

§ 15 Haftungsausschluss

Die Spielbank haftet bei leichter Fahrlässigkeit ausschließlich bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der Höhe nach begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorliegen einer zwingenden gesetzlichen Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei schuldhaft verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.